



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2027

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 23.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	07.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Anerkennung der Kinder- und Jugendstiftung Hennef als freier Träger der Jugendhilfe;  
Antrag der Kinder- und Jugendstiftung Hennef

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Kinder- und Jugendstiftung Hennef wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII) ausgesprochen.

### Begründung

Die Kinder- und Jugendstiftung Hennef ist seit dem 24.11.2005 von der Bezirksregierung in Köln als selbstständige rechtsfähige Stiftung anerkannt. Am 17.06.2010 wurde ein Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Zuständig für die öffentliche Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Vom Träger wurden nachstehende Unterlagen vorgelegt:

- Anerkennung der Kinder- und Jugendstiftung durch die Bezirksregierung Köln.
- Angaben über die Mitglieder des Vorstandes.
- Satzung.
- Geschäftsordnung.
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereines.
- Darstellung der Tätigkeit aus dem Bereich der Jugendhilfe und der Jugendförderung.

Ziel der Kinder- und Jugendstiftung Hennef ist es, benachteiligte Hennefer Kinder und Jugendliche in den verschiedensten Bereichen zu fördern. Immer dann, wenn städtische oder staatliche Einrichtungen nicht helfen können, soll eine Unterstützung der Stiftung bewirken, dass Benachteiligungen von jungen Menschen verhindert werden.

Die Ziele der Kinder- und Jugendstiftung sind im Einzelnen:

- Motorischen, sprachlichen oder allgemeinen Entwicklungsverzögerungen bei Kindern möglichst im frühen Alter durch gezielte, professionell begleitete Übungsbehandlungen oder Gruppenaktivitäten zu begegnen.
- Kindern mit schulischen Problemen eine Diagnostik zu ermöglichen, an die sich gezielte Therapien oder eine professionelle Hausaufgabenbetreuung anschließen.
- Kindern und Jugendlichen aus sozialschwachen Familien eine Teilnahme an Gruppenerlebnissen in Form von Ferienfreizeiten, Klassenfahrten oder anderen Veranstaltungen zu ermöglichen.
- Durch Einzelzuwendungen unbürokratisch eine soziale Benachteiligung zu verhindern.
- Lokale Projekte oder Veranstaltungen zu fördern, präventiv auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einwirken und ihre sozialen Kompetenzen stärken.
- In Zusammenarbeit mit anderen Initiativen oder Einrichtungen bessere Lebensbedingungen für Hennefer Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Die Kinder- und Jugendstiftung leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung der Aufgaben und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, insbesondere nach § 16 SGB VIII – Familienbildung – sowie § 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen – und §13 KiBiz.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen oder Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für alle den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sind somit für die Kinder- und Jugendstiftung Hennef erfüllt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Klaus Pipke

**Anlagen**

Antrag der Kinder- und Jugendstiftung.

Satzung.

Geschäftsordnung.

Angaben über die Mitglieder des Vorstandes.

Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereines.

Tätigkeitsnachweise.